

## Parlamentarische Anfrage zum KSVF 2010

Im Jahr 2010 wurde seitens der Grünen versucht, konkrete Daten zur aktuellen Lage des KSVF (abseits der in den Geschäftsberichten veröffentlichten Zahlen) zu erheben. Das Ergebnis ist ernüchternd. Zur Nachlese:

### Parlamentarische ANFRAGE

des Abgeordneten Zinggl, Freundinnen und Freunde

08.07.2010

[http://www.parliament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_06037/index.shtml](http://www.parliament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06037/index.shtml)

*an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur*

### betreffend Aktivitäten des Künstlersozialversicherungsfonds

Die Erwartungen waren groß. Im Zuge der letzten Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes 2008 (K-SVFG) ließen Sie mit der Bemerkung aufhorchen, dass „die Verschärfung sozialer Härtefälle durch Rückforderungen des Fonds, die es vor der Novelle immer wieder gegeben hat, [...] seither der Vergangenheit [angehört].“

Diese Ankündigung hat sich, wie Anrufe und E-Mails zahlreicher betroffener Künstlerinnen und Künstler illustrieren, nicht bewahrheitet. Zum einen sieht § 23 des K-SVFG explizit Rückforderungen vor, zum anderen dürfte es trotz zahlreicher Ausnahmeregelungen auch zu Rückzahlungen gekommen sein. Darüber hinaus hat die Gesetzesnovelle bereits jetzt zu einem starken Anstieg der Zahl jener Personen geführt, die den Künstler-

Sozialversicherungs-Zuschuss nicht mehr vorab erhalten, sondern diesen Jahr für Jahr im Nachhinein beantragen müssen, wodurch Rückzahlungsforderungen per definitionem unmöglich gemacht werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie sich die Zahl der AntragstellerInnen entwickelt und ob das K-SVFG den ihm zugeschriebenen Zweck erfüllt. Immerhin wurde im Zuge der Novelle 2008 eine Erhöhung der Zahl der AntragstellerInnen prognostiziert. Allerdings änderten sich am 1. Jänner 2009 zentrale Faktoren im Sozialversicherungsgefüge: Das Vorliegen einer Pflichtversicherung bei der SVA (eine Voraussetzung für einen KSVF-Zuschuss) führt zum Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (neue Definition von Arbeitslosigkeit, siehe AIVG § 12 (1) Z 2).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Wie hat sich die Zahl der Künstler-Sozialversicherungsfonds-(KSVF-)AntragstellerInnen in den Jahren 2007–2009 entwickelt?  
Wie viele AntragstellerInnen bekamen den

Zuschuss in erster Instanz zuerkannt?

2. Wie viele AntragstellerInnen, die einen negativen Bescheid erhielten, haben sich an die Berufungskurie gewandt?

3. Wie viele AntragstellerInnen bekamen den Zuschuss nach Beurteilung durch die Berufungskurie zuerkannt?

4. Wie viele Anträge in den Jahren 2008 und 2009 bezogen sich ausschließlich auf vorangegangene Kalenderjahre?

5. Wie viele Anträge in den Jahren 2008 und 2009 bezogen sich ausschließlich auf das betreffende und zukünftige Kalenderjahre?

Wir ersuchen bei den Fragen 1 bis 5 um Aufschlüsselung nach Geschlecht der antragstellenden Person und Kunstsparte sowie um Information darüber, wie viele Anträge jeweils von KünstlerInnen stammten, deren Anspruch auf Zuschuss erloschen war, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen einmal oder mehrmals nicht erfüllt hatten.

6. Wie viele Rückzahlungsforderungen hat der KSVF aufgrund von Unterschreitung der Einkommensuntergrenze in den Jahren 2008 und 2009 ausgeschickt?

7. Wie viele ZuschussbezieherInnen haben bis Jahresende 2009 Rückzahlungsforderungen aufgrund von einmaliger Unterschreitung der Einkommensuntergrenze in den Kalenderjahren 2001–2008 erhalten?

8. Wie viele ZuschussbezieherInnen haben bis Jahresende 2009 Rückzahlungsforderungen aufgrund von mehrmaliger Unterschreitung der Einkommensuntergrenze erhalten?

9. Wie viele ZuschussbezieherInnen haben bis Jahresende 2009 Rückzahlungsforderungen aufgrund von einmaliger Überschreitung der Einkommensobergrenze in den Kalenderjahren 2001–2008 erhalten?

10. Wie viele ZuschussbezieherInnen haben bis Jahresende 2009 Rückzahlungsforderungen aufgrund von mehrmaliger Überschreitung der Einkommensobergrenze erhalten?

11. Wie viele ZuschussbezieherInnen haben Rückzahlungsforderungen erhalten, weil sie die Einkommensobergrenze in manchen Jahren über-, in anderen Jahren wiederum die Einkommensuntergrenze unterschritten haben?

Wir ersuchen bei den Fragen 6–11 um Aufschlüsselung nach Geschlecht der antragstellenden Person und Kunstsparte.

12. Wie viele ZuschussbezieherInnen, die Rückzahlungsforderungen erhalten haben, haben um einen Verzicht der Rückzahlung durch den KSVF ersucht?

13. Wie viele Betroffene haben um eine Stundung der Rückzahlung ersucht?

14. Wie viele Betroffene haben um Ratenzahlung ersucht?

15. Wie vielen dieser Anträge hat der KSVF zur Gänze entsprochen?

16. Wie vielen dieser Anträge hat der KSVF teilweise entsprochen?

17. Wie viele ZuschussbezieherInnen, die Rückzahlungsforderungen erhalten haben, haben diese Forderungen erfüllt und die Zuschüsse zurückgezahlt?

18. Welche Tatbestände gemäß K-SVFG haben wie häufig zu einem Verzicht der Rückforderung durch den KSVF geführt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung für die Jahre 2001 bis 2009.

19. Bei wie vielen Künstlerinnen und Künstlern hat der KSVF auf eine Rückforderung verzichtet, weil dies „für die die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre“ (§ 23 Abs. 4 K-SVFG)?

Wir ersuchen bei den Fragen 12–19 um Aufschlüsselung nach Geschlecht der antragstellenden Person, Kunstsparte und danach, ob die Einkommensobergrenze überschritten oder die Einkommensuntergrenze nicht erreicht wurde.

20. Wie viele KünstlerInnen haben die Einkommensuntergrenze fünfmal oder öfter nicht erreicht und dürfen nun den KSVF-Zuschuss nur noch im Nachhinein beantragen?

21. Wie viele KünstlerInnen haben die Einkommensobergrenze fünfmal oder öfter überschritten und dürfen nun den KSVF-Zuschuss nur noch im Nachhinein beantragen?

Wir ersuchen bei den Fragen 20–21 um Aufschlüsselung nach Geschlecht der antragstellenden Person und Kunstsparte.

22. Wie hoch waren in den Kalenderjahren 2001–2009 die Einnahmen des KSVF durch Rückzahlungen aufgrund des Nichterreichens der Einkommensuntergrenze? Wir ersuchen um Aufschlüsselung nach Jahren.

23. Wie hoch waren in den Kalenderjahren 2001–2009 die Einnahmen des KSVF durch Rückzahlungen aufgrund des Überschreitens der Einkommensobergrenze? Wir ersuchen um Aufschlüsselung nach Jahren.

24. Wie viele ZuschussbezieherInnen, die vor der K-SVFG-Novelle Rückzahlungsforderungen aufgrund des Nichterreichens der Einkommensuntergrenze erhielten, haben diese Forderungen vor Inkrafttreten der Novelle beglichen?

25. Wie hoch waren die Einnahmen des KSVF durch diese Rückzahlungen?

26. In welcher Form hat der KSVF die Betroffenen über die Gesetzesnovelle und insbesondere die neuen Möglichkeiten zur auch nachträglichen Einkommensberechnung informiert?

27. Konnten KünstlerInnen, die vor Inkrafttreten der K-SVFG-Novelle Zuschüsse aufgrund des Nichterreichens der Einkommensuntergrenze zurückgezahlt haben, diese Zuschüsse nach Inkrafttreten der Novelle erneut beantragen, wenn sie die Zuschuss-Voraussetzungen nun doch erfüllt hatten?

28. Wie viele KünstlerInnen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

29. Wie viele ZuschussbezieherInnen, die vor der K-SVFG-Novelle Rückzahlungsforderungen aufgrund des Überschreitens der Einkommensobergrenze erhielten, haben

diese Forderungen vor Inkrafttreten der Novelle beglichen?

30. Wie hoch waren die Einnahmen des KSVF durch diese Rückzahlungen?

Wir ersuchen bei den Fragen 24 und 28–29 um Aufschlüsselung nach Geschlecht der antragstellenden Person und Kunstsparte.

31. Wie geht der KSVF bei der nachträglichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen von ZuschussbezieherInnen vor?

32. Für welche Kalenderjahre ist die nachträgliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen bereits abgeschlossen?

33. Wie viele ZuschussbezieherInnen waren bisher von der nachträglichen Überprüfung ihrer Anspruchsvoraussetzungen betroffen?

34. In wie vielen Fällen hatte der KSVF aufgrund von Verjährung keine Möglichkeit mehr, eine Rückzahlungsforderung zu stellen?

35. Wie hoch ist der jährliche Personal- und Zeitaufwand zur Bearbeitung von Rückforderungsverfahren (Überprüfung der Einkommen, Korrespondenz, Beratungsgespräche etc.) im KSVF im Verhältnis zum gesamten Arbeitsvolumen des Fonds?

36. Wie lange ist die durchschnittliche Dauer eines Rückforderungsverfahrens?

37. Wie hoch sind die Kosten, die dem KSVF aufgrund der Bearbeitung von Rückzahlungsverfahren jährlich entstehen?

38. Wie hoch sind die Einnahmen, die dem KSVF jährlich durch die Rückzahlung von Zuschüssen entstehen?  
Wir ersuchen bei den Fragen 37–38 um Aufschlüsselung für die Kalenderjahre 2001–2009.

## Anfragebeantwortung

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

06.09.2010

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6037/J-NR/2010 betreffend Aktivitäten des Künstlersozialversicherungsfonds, die die Abg. Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2010 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vorweg wird bemerkt, dass der Künstler-Sozialversicherungsfonds durch das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, geschaffen wurde. Gemäß § 3 Abs. 2 K-SVFG besitzt der Fonds eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Bescheide des Fonds in Zuschussangelegenheiten sind keine Angelegenheiten der Vollziehung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur. Sie unterliegen ausschließlich der Überprüfung durch den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof, ein Rechtszug an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur findet nicht statt.

Es handelt sich somit um eine von der Bundesverwaltung unabhängige Organisationseinheit, die jedoch der Aufsicht der Bundesministerin unterliegt.

Nach Befassung des Künstler-Sozialversicherungsfonds ist zu bemerken, dass im Zusammenhang mit dem umfangreichen Detaillierungsgrad der überwiegenden Anzahl der Fragestellungen eine händische Durchsicht der rund 7.500 Unterlagen des Fonds zur exakten Beauskunftung erforderlich wäre. Es darf daher aufgrund des damit verbundenen ungebührlich hohen Personalaufwandes um Verständnis ersucht werden, dass sich die nachstehenden Ausführungen aufgrund einer umfassenden Auskunft des Künstler-Sozialversicherungsfonds auf relevante Punkte, soweit eine elektronische Datenauswertung möglich gewesen ist, konzentriert haben.

Zu Fragen 1 bis 38:

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat seit seinem Bestehen an insgesamt 7.900 Personen Zuschüsse (für ein oder mehrere Jahre) zuerkannt. Hiefür wurden seitens des Fonds bisher insgesamt EUR 41,359 Mio., davon EUR

5,363 Mio. im Kalenderjahr 2009, aufgewendet.

Die Zahl der Anträge auf Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen in den einzelnen Kalenderjahren stellt sich für die Jahre 2007 bis 2009 wie folgt dar:

Kalenderjahr 2007 -> 547

Kalenderjahr 2008 -> 554

Kalenderjahr 2009 -> 599

Die Verteilung sämtlicher Antragstellungen auf die einzelnen Kunstgattungen ergibt folgendes Bild: Die bildenden Künstlerinnen und Künstler stellen mit 56,45% die größte Gruppe dar, gefolgt von den Komponistinnen/Komponisten und Musikerinnen/Musikern mit 22,8% sowie den darstellenden Künstlerinnen und Künstlern mit 9,82%. 2,56% der Zuschussempfängerinnen und -empfänger sind der Kurie für Literatur, 0,26% der Filmkurie und 4,23% der allgemeinen Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Bereiche der Kunst zuzuordnen. 3,88% fielen in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kurien. Zum angegebenen Prozentsatz für die Filmkurie ist anzumerken, dass diese Kurie erst durch die Novelle 2008 geschaffen worden ist. Vor diesem Zeitpunkt wurden die entsprechenden Anträge von der allgemeinen Kurie behandelt.

Von den Antragstellern und Antragstellerinnen waren im letzten Kalenderjahr 61% männlich und 39% weiblich.

297 Personen erhalten gemäß § 21 Abs. 5 K-SVFG auf Grund fünfmaliger Unterschreitung der Einkommensuntergrenze bzw. fünfmaliger Überschreitung der Einkommensobergrenze den Zuschuss nunmehr im Nachhinein.

Hinsichtlich der Zuschusserhöhungen ist zu bemerken, dass es durch die sorgfältige finanzielle Gebarung des Fonds, auch und insbesondere in Zeiten mancherorts eingetretener Kapitalverluste durch die

Wirtschaftskrise, möglich war, die Zuschüsse mehrmals zu erhöhen. Der Zuschuss betrug zunächst EUR 872, wurde mit 1. Jänner 2005 auf EUR 1.026, mit 1. Jänner 2009 auf EUR 1.230 und mit 1. Jänner 2010 auf EUR 1.350 erhöht. Das bedeutet, dass die Zuschussleistungen seit Gründung des Fonds um 54,8% erhöht worden sind.

Was die angesprochene Rückforderung von Beitragszuschüssen anbelangt, ist festzuhalten, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung bei Wegfall der Voraussetzungen vom Gesetzgeber nicht aufgehoben worden ist. Durch die Novelle 2008 wurden jedoch die Möglichkeiten des Fonds, auf die Rückforderung zu verzichten, in drei Punkten ganz erheblich erweitert:

- So können im Rückforderungsfall wegen Nichterreichens der Einkommensuntergrenze nunmehr nicht nur wirtschaftliche, sondern verstärkt auch soziale Komponenten berücksichtigt werden, d.h. es kann auch auf die konkreten Lebensverhältnisse in jenem Jahr, in dem die Einkommensuntergrenze nicht erreicht wurde, Rücksicht genommen werden (z.B. längere Krankheit, Schwangerschaft).

- Bei einer Rückforderung der Beitragszuschüsse wegen Unterschreitung der Einkommensuntergrenze (Einkommen ist hierbei die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) ist – also als Rechtsanspruch der Künstlerin bzw. des Künstlers – vom KSVF dann auf die Rückforderung zu verzichten, wenn zumindest mit den Einnahmen (also vor Abzug der Betriebsausgaben) der Betrag der Untergrenze erreicht worden ist.

- Schließlich müssen Künstlerinnen und Künstler, die die Einkommensobergrenze überschritten bzw. die Einkommensuntergrenze unterschritten haben, – sofern nicht ohnehin auf die Rückzahlung verzichtet wird – nur mehr jenen Betrag zurückzahlen, um den die Einkommensgrenzen über- bzw. unterschritten wurden. Hat der Zuschuss z.B. EUR 1.000 betragen und es wurde die Einkommensobergrenze um EUR 300 überschritten, so müssen – abgesehen von den oben dargestellten Verzichtsregelungen – jedenfalls nicht mehr als EUR 300 zurückgezahlt werden. Nach der ursprünglichen Rechtslage hätte bei einer Überschreitung auch von nur einem Euro der gesamte Zuschuss zurückgezahlt werden müssen.

Was die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Zuschussempfängerinnen und -empfänger durch

den Fonds sowie etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen betrifft, wurden vom Fonds im Hinblick auf die seit dem Kalenderjahr 2007 laufenden Bestrebungen zur Novellierung des K-SVFG, insbesondere hinsichtlich Erweiterung der Verzichtsmöglichkeiten, die Rückforderungsverfahren wegen Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze bis zur Beschlussfassung über diese Novelle ausgesetzt.

Seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 55/2008 wurden vom Fonds diese Überprüfungsverfahren für die vergangenen Kalenderjahre wieder aufgenommen.

Natürlich kommt es im Rahmen dieser Verfahren – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – auch zu Rückzahlungen von unberechtigt bezogenen Zuschüssen. Dies betrifft aber jene Künstlerinnen und Künstler, die im jeweiligen Jahr die Einkommensobergrenze überschritten haben bzw. die sich bei Unterschreitung der Einkommensuntergrenze in der Vergangenheit nunmehr in gesicherten finanziellen Verhältnissen befinden.

Die neuen Bestimmungen haben allerdings bewirkt, dass der Fonds in einer Vielzahl von Fällen einen Verzicht auf Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen aussprechen konnte. Dies wird durch folgende Zahlen eindrucksvoll belegt:

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat bis dato gegenüber 946 Personen auf insgesamt EUR 1,8 Mio. an Rückzahlungen verzichtet. Schon aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass der rechtspolitische Zweck dieser Novelle voll erfüllt worden ist. Damit ist nochmals klar festzustellen, dass die Verschärfung sozialer Härtefälle durch Rückforderungen des Fonds seither der Vergangenheit angehört.

Obzwar es sich bei den Verzichtsmöglichkeiten um einen der Hauptpunkte der Novelle handelt, konnten mit dieser Novelle aber auch noch weitere bedeutende Verbesserungen für die Künstlerinnen und Künstler erreicht werden:

- Zuschüsse auch zu Krankenversicherung und Unfallversicherung:

Vor der Novelle konnte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nur Zuschüsse zur Pensionsversicherung der selbständigen Künstlerinnen und Künstler leisten. Seither ist eine Erweiterung auch auf Zuschüsse zur Kranken- und Unfallversicherung erfolgt. Dies

hat

bewirkt, dass Künstlerinnen/Künstler mit geringerem Einkommen ebenfalls den vollen Zuschussbetrag ausschöpfen können.

- Erleichterungen für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze:

Bei der Berechnung der erforderlichen jährlichen Mindesteinkommens werden jetzt auch Stipendien und Preise (soweit Einkommensersatz) sowie Einkünfte aus Dienstverhältnissen, die die entsprechende künstlerische Tätigkeit zum Inhalt haben, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt, berücksichtigt.

- Aliquotierung der Einkommensuntergrenze bei unterjähriger Tätigkeit:

Bei der Einkommensuntergrenze ist nunmehr eine entsprechende Reduktion vorgesehen, wenn die künstlerische Tätigkeit und damit die Pflichtversicherung nicht das gesamte Kalenderjahr vorliegt. Wenn eine Künstlerin oder ein Künstler etwa nur drei Monate in einem Jahr arbeitet, muss er oder sie nur ein Viertel der notwendigen Mindesteinkünfte erzielen.

- Jährliche Valorisierung der Einkommensobergrenze:

Die Einkommensobergrenze wird seit der Novelle jährlich erhöht. Sie beträgt nunmehr das 60-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

- Erhöhung der Einkommensobergrenze ab dem Kalenderjahr 2008 bei Sorgepflichten für Kinder:

Zusätzlich wurde die jährliche Einkommensobergrenze – gestaffelt nach Sorgepflichten für Kinder – entsprechend angehoben. Das bedeutet, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, somit um derzeit EUR 2.197,98 pro Kind und Jahr, erhöht.

Für das Kalenderjahr 2010 beträgt die Höchstgrenze bei einem Kind daher EUR 24.177,78, bei zwei Kindern EUR 26.375,76, bei drei Kindern EUR 28.573,74, usw.

- Neue Kurienzuordnung samt verbessertem Rechtsschutz:

Neben einer praxisgerechteren Zuordnung der einzelnen künstlerischen Fachrichtungen zu den bestehenden Kurien, insbesondere der zeitgenössischen Ausformungen zur jeweiligen Grundkurie, wurde auch eine eigene Kurie für Film und Multimediakunst geschaffen.

Zur Verbesserung des Rechtsschutzes wurde weiters zu jeder Kurie eine eigene, aus Expertinnen und Experten derselben Fachrichtung bestehende Berufungskurie eingerichtet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Künstler-Sozialversicherungsfonds eine wichtige Errungenschaft zur Verbesserung der sozialen Situation der Künstlerinnen und Künstler darstellt. Durch die Schaffung des Fonds konnten für die Kunstförderung neue finanzielle Mittel in bedeutendem Ausmaß lukriert werden. Seit der Gründung des Fonds wurde ein Betrag von EUR 41,3 Mio. an Zuschüssen für Künstlerinnen und Künstler ausbezahlt.

Die Novelle des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes aus dem Jahr 2008 hat – entsprechend den bisherigen Erfahrungen in der Vollziehung und gemäß meinen sozial- und kulturpolitischen Überzeugungen – wesentliche Verbesserungen für die betroffenen Künstlerinnen und Künstler gebracht. Damit wurde die wirtschaftliche Situation gerade von einkommensschwächeren Künstlerinnen und Künstlern nicht unerheblich verbessert.

Unabhängig von den bereits erreichten wesentlichen Zielsetzungen ist es mir ein persönliches Anliegen, auch zukünftig noch weitere Verbesserungen in diesen Bereichen umzusetzen.

Die Bundesministerin:  
Dr. Claudia Schmied eh.

Information des Künstler-Sozialversicherungsfonds/ Nachtrag zur  
Beantwortung der parlamentarischen Anfrage  
Herbst 2010

Betr.: parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Zinggl, Freundinnen und  
Freunde  
betreffend Aktivitäten des Künstlersozialversicherungsfonds

*# Zum Fragenkomplex 1 bis 5:*

Die Kurien haben seit Gründung des Fonds in durchschnittlich rund 18% der  
Anträge die Künstlereigenschaft verneint.

Mehr als die Hälfte (genau 55,79 %) jener Personen, die die Berufungskurie  
angerufen haben, wurden von dieser positiv bewertet.

Künstlerkommission  
Sitzungen der Kurien seit Gründung des Fonds

Sitzungen	Anträge	Anträge in % von Ges.	Ablehnungen negativ. in %
Bildende Kunst	91	1959	45,32
Musik	61	1257	29,08
Allg. Kurie	22	355	8,21
Darst. Kunst	29	595	13,76
Literatur	13	134	3,10
Filmkunst	4	23	0,53
Kurien Gesamt	220	4323	100
Berufungskurie	44	285	36,82

*# Zum Fragenkomplex 12 bis 19:*

1) Bisherige Rückforderungsverfahren  
insgesamt:

Insgesamt wurden bisher 2799 Verfahren  
eingeleitet.

- 1755 davon sind abgeschlossen,
- 1044 davon sind derzeit in Bearbeitung.

2) Ergebnisse der abgeschlossenen  
Rückforderungsverfahren

a) Ausgesprochene Verzichte auf  
Rückforderung von Zuschüssen:

Im Rahmen der 1755 abgeschlossenen  
Verfahren wurden 1006 Verzichtsanträge  
gestellt.

Bei 955 Personen wurde auf Rückzahlung  
von insgesamt € 1.822.102,03 an

Zuschüssen verzichtet.

Bei 51 Personen wurde dem Verzichtsantrag  
nicht entsprochen, stattdessen jedoch eine  
Ratenzahlung gewährt.

Die Verzichtsverfahren für die 955 Personen  
gliedern sich wie folgt:

- 535 Verzichte wegen Erreichens der Einkommensuntergrenze zumindest mit den Einnahmen,
- 61 Verzichte aufgrund der sozialen Situation
- 359 Verzichte aufgrund der wirtschaftlichen Situation oder mehrerer Verzichtstatbestände.

In 18 Fällen dieser angeführten Verzichte  
wurde auf die Rückforderung nicht zur  
Gänze, sondern nur zum Teil verzichtet.

**b) Gewährte Zahlungserleichterungen**

Bei 385 Personen wurden Zahlungserleichterungen gewährt. Diese gliedern sich wie folgt:

- 311 Personen wurde antragsgemäß eine Ratenzahlung gewährt,
- 23 Personen wurde antragsgemäß eine Stundung gewährt.
- Bei 51 Personen wurde dem Verzichtsantrag nicht entsprochen, statt dessen jedoch eine Ratenzahlung gewährt.

**c) Erfolgte Rückzahlungen**

415 Personen haben die Beitragszuschüsse ohne Beantragung von Zahlungserleichterungen zurückgezahlt.

**d) Zusammenfassung**

Es ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Zahlen Untergrenzen- und Obergrenzenfälle gleichermaßen enthalten sind. Tendenziell

sind in den Zahlen über erfolgte Rückzahlung und Ratengewährung die Obergrenzenfälle überproportional, in den Zahlen betreffend Verzicht hingegen die Untergrenzenfälle überproportional enthalten. Dieser Umstand ist auch für die Interpretation der nachfolgenden Zahlen wichtig:

- In 23,6 % der abgeschlossenen Rückforderungsverfahren wurden keine Anträge auf Zahlungserleichterung gestellt und kam es dementsprechend zur Rückzahlung der Beitragszuschüsse (siehe 2c).
- In 21,9 % aller Verfahren wurden Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung, Stundung) bewilligt (siehe 2b).
- In 57,3 % aller Verfahren wurde ein Antrag auf Verzicht gestellt, in 54,5 % aller Verfahren wurde auf Rückzahlung verzichtet (siehe 2a)
- Somit wurden 95 % der Verzichtsanträge (davon bei 18 Personen teilweise) bewilligt.

**# Zum Fragenkomplex 22 bis 30:**

Die nachstehende Tabelle gibt an, wie viele Personen im betreffenden Kalenderjahr Zuschüsse zurückgezahlt (Rückzahlung bzw. Ratenzahlung) haben. Dementsprechend kann eine Person auch in mehreren Jahren enthalten sein.

- Der Fonds hat im Jahr 2001 seine Tätigkeit aufgenommen. Nach Vorliegen der entsprechenden Einkommensteuerbescheide wurden ab 2004 erste Rückforderungsverfahren durchgeführt.
- Im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung des K-SVFG wurden die Rückforderungsverfahren, insbesondere jene bzgl. der Unterschreitung der Einkommensuntergrenze, zwecks Vermeidung von sozialen Härtefällen ausgesetzt.
- Mit Inkrafttreten der Novelle wurden die anhängigen Verfahren mit den neuen Grundlagen wieder aufgenommen.
- Die in der Tabelle angeführten Rückzahlungsbeträge sind im jeweiligen Kalenderjahr beim Fonds eingegangen, beinhalten aber die Rückzahlung von Beitragszuschüssen unterschiedlicher Kalenderjahre.

Der Fonds hat seit seiner Gründung bis zum 31.12.2009 insgesamt Rückzahlungen in der Höhe von € 1,8 Mio. erhalten.



Künstler-Rückzahlungen bis zur Novelle  
(Stichtag 31.3.2008)

einbezahlt im Jahr	Anzahl Personen	Betrag OG	Anzahl Personen	Betrag UG in EUR	Summe
2004	43	33.413,23	1	1.431,48	34.844,71
2005	246	198.935,50	200	118.181,99	317.117,49
2006	44	47.991,98	113	77.725,02	125.717,00
2007	174	394.593,19	39	39.880,09	434.473,28
2008	78	121.223,92	6	8.426,71	129.650,63
(1.1.-31.3.) bis 31.3.08		796.157,82		245.645,29	1.041.803,11

Künstler-Rückzahlungen ab der Novelle

einbezahlt im Jahr	Anzahl Personen	Betrag OG	Anzahl Personen	Betrag UG in EUR	Summe
2008					
(1.4.-31.12.)	88	198.263,41	108	99.917,47	298.180,88
2008 insg.	166	319.487,33	114	108.344,18	427.831,51
2009	216	316.623,40	210	151.564,03	468.187,43
bis 31.12.09		1.311.044,63		497.126,79	1.808.171,42

*# Zum Fragenkomplex 31 bis 34:*

Gemäß § 22 Abs. 1 K-SVFG sind Zuschussbezieher/innen verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuss von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden. Dieser Meldeverpflichtung wird von den Betroffenen grundsätzlich nicht nachgekommen. Daher ist der Fonds auf die seitens der Finanzverwaltung übermittelten Daten angewiesen. Sofern die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit innerhalb der Einkommensgrenzen des K-SVFG liegen, wird lediglich stichprobenartig geprüft, ob es sich hier um solche aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit handelt.

*# Zum Fragenkomplex 35 bis 38:*

Mit der Aufarbeitung der durchzuführenden Rückforderungsverfahren sind derzeit – umgerechnet auf Vollzeitäquivalente – 4 Personen beschäftigt. Es ist aber davon auszugehen, dass nach Aufarbeitung der anhängigen Verfahren aus der Vergangenheit sich der Personalaufwand bzgl. der Rückforderungsverfahren erheblich reduzieren wird.

Wie sich aber aus den obigen Darstellungen ergibt, ist der rechtspolitische Zweck der Novelle 2008, nämlich die Vermeidung von sozialen Härten bei der Rückforderung von Beitragszuschüssen, voll erfüllt:

- Im Rahmen von bisher 1755 abgeschlossenen Verfahren wurden insgesamt 1006 Verzichtsanträge gestellt.
- In 95% dieser Fälle (955 Personen) wurde vom Fonds antragsgemäß auf die Rückzahlung verzichtet. Bei lediglich 5% (51 Personen) wurde dem Verzichtsantrag nicht entsprochen, stattdessen jedoch eine Ratenzahlung vereinbart.
- Nach heutigem Stand hat damit der Fonds auf die Rückforderung von Zuschüssen vom insgesamt € 1.822.102,03 verzichtet.

## Kommentar von Monika Mokre zum Beantwortungsprozedere

### **Das Spiel vom Fragen**

Monika Mokre

<http://kulturrisse.at/ausgaben/042010/krrrrrisse/das-spiel-vom-fragen>

„Die Parlamentarische Anfrage ist eine Möglichkeit für einzelne Abgeordnete, in einer parlamentarischen Demokratie die Kontrollfunktion des Parlaments in einer einzelnen Sachfrage wahrzunehmen“, entnehme ich einem Wikipedia-Artikel. Eine erfreuliche Einrichtung also, die es den Volksvertreter\_innen ermöglicht, Informationen über die Tätigkeit der Regierung zu erhalten und zugleich zu veröffentlichen, sodass auch das vertretene Volk weiß oder zumindest wissen kann, worum es geht.

Und daher hat der Abgeordnete Zinggl gemeinsam mit anderen eine Anfrage zu den Aktivitäten des Künstlersozialversicherungsfonds an die zuständige Ministerin Schmied gestellt, um den Erfolg der Novelle des betreffenden Gesetzes von 2008 bewerten zu können. Diese Anfrage bestand aus 38 Fragen und war zweieinhalb Seiten lang. In erster Linie ging es um die Entwicklung von Rückzahlungsforderungen an die Künstler\_innen.

Auf der Website des Parlaments ist zu lesen, dass Anfragen innerhalb von zwei Monaten zu beantworten sind – das ist gelungen; die Antwort langte zwei Tage vor Ablauf der Frist ein. Auf der Website steht allerdings nicht, dass Beantwortungen tatsächlich auch die Fragen beantworten sollen, die gestellt wurden – vielleicht weil dies selbstverständlich erscheint. Im konkreten Fall allerdings ist dieser Teil der Übung nicht wirklich positiv abgeschlossen worden. In dreieinhalb Seiten wird en bloc und irgendwie geantwortet, konkrete Auskünfte finden sich zu ca. fünf der 38 Fragen. Dafür sind ungefähr zwei der dreieinhalb Seiten Erklärungen der Novelle gewidmet, die als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Und trotz der Knappheit der Antwort gelingt es der Ministerin, eine nicht nachgefragte Information (Summe der Zuschüsse seit Existenz des Fonds) sowohl im ersten als auch im zweiten Satz zu vermitteln.

Interessanterweise hat der Abgeordnete Zinggl allerdings nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens doch noch ausführlichere Informationen aus dem Ministerium bekommen – auch hier wurde das angestrebte Ziel einer vollständigen Beantwortung nicht wirklich erreicht, aber immerhin liegen wir jetzt bei ca. 14 der 38 Fragen. Allerdings bleibt unklar, wie diese Antwort nun in Hinblick auf die Kontrollfunktion des Parlaments zu verstehen ist. Soll hier eine offizielle Beschwerde verhindert werden, indem ein bisschen guter Wille gezeigt wird? Oder denkt man im Unterrichtsministerium in den Kategorien des Schulunterrichts und bemüht sich um die Verbesserung einer nicht genügenden Aufgabe? Wenn Letzteres zutrifft, muss leider erwähnt werden, dass für gewöhnlich weniger als 50% beantworteter Fragen noch immer mit „Nicht genügend“ bewertet werden.

Gemeinsam ist jedenfalls beiden Dokumenten, dass sie keine Auskunft über Gründe für Rückzahlungsforderungen geben und dass sie keine Aufschlüsselung nach Geschlecht liefern, die für alle Fragen erbeten war.

Was lässt sich aus diesen Vorgängen schließen? Offensichtlich scheint, dass das Parlament zwar fragen darf, aber keine Antworten erwarten sollte. Das könnte an der allgemeinen Abwertung von Parlamenten und dem ständigen Kompetenzzuwachs von Regierungen liegen – beides Entwicklungen, die demokratisch höchst bedenklich sind. Oder es könnte daran liegen, dass das Ministerium selbst die Informationen, um die gebeten wurde, nicht hat – was insgesamt auch nicht erfreulich ist.

Offensichtlich ist allerdings, wie diese Pflichtübung von Ministerin Schmied zu werten ist: Nicht genügend, wiederholen! (Was in diesem Zusammenhang nicht unbedingt mit „Sitzen bleiben“ übersetzt werden sollte.)